

## **Satzung**

### **zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Beitragsatzung der Kindereinrichtungen)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S.55) i.g.F., in Verbindung mit den §§ 13 und 14 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl.S.225) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl.S.349), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums Kultus und Sport zur Neuregelung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.07.2011 (SächsGVBl.S.295) zuletzt geändert durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur weiteren Umsetzung der Neuregelung bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung vom 20.08.2015 (SächsGVBl.S.488), den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl.S.418) i.g.F. und dem § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) i.d.F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in der öffentlichen Sitzung am 19.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des § 1 – Geltungsbereich und Gemeinnützigkeit**

(1) Der § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 3 bleiben unverändert.

Der Satz 2 wird neu formuliert:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen an die Stadt Altenberg. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

##### **Änderung des § 3 – Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringezeiten**

(2) Der § 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Der Satz 1 bleibt unverändert.

Der Satz 2 wird neu formuliert:

Die Betreuungszeiten im Hort und die Betreuung der Fahrschüler werden wie folgt festgelegt:

- |     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 1 ) | Hortbetreuung ab Schulende                            | bis 5 Stunden   |
| 2 ) | Frühhortbetreuung<br>zuzüglich Betreuung ab Schulende | 6.00 – 7.30 Uhr |
| 3 ) | Betreuung Fahrschüler ohne<br>Frühhortbetreuung       | 6.45 – 7.30 Uhr |

## **Artikel 2 Inkrafttreten der Satzung**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenberg, den 21.10.2015

Kirsten  
Bürgermeister

Siegel

### **Hinweis auf § 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Altenberg, den 21.10.2015

Kirsten  
Bürgermeister